Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 33

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel. XIII. Jahrgang. 1868. **Nr. 33.**

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Elgger.

Inhalt: Zu dem Kampf der schweizerischen Bergkantone gegen die Franken 1798. — Ein Wort über Allianzen. — Militärische Umschau in den Kantonen. — Das Infanterie-Gewehr, der Jägerstutzen nach dem System Wänzel. — Der Soldat auf dem Turnplatze. — Arabesques par le Général Brn. J. Ambert.

Zu dem Kampf der schweizerischen Bergkantone gegen die Franken 1798.

(Fortsetzung.)

Die neue Verfassung.

Der einzige Gegenstand der Besorgniß blieb die Verfassung, welche die Schweiz jetzt erhalten sollte; doch auch diese verschwand, als Brüne aus den Trümmern der schweiz. Eidgenossenschaft drei Republiken, eine rhodanische, helvetische und einen dritten Staat, das Tellgäu zu bilden verkündete. Zu letzterm sollten auch die Gebirgskantone in ihrer alten Form und Verfassung gehören. Die Schweiz sollte zwar dadurch bleibend getheilt und zerrissen werden; doch in der damaligen Zeit, wo der Begriff des Vaterlandes in dem des Kantons aufging, war die Bevölkerung, da die Souveränität der Kantone gerettet war, zufrieden; allein die Verfügungen der französischen Behörden waren von keiner Dauer; nur wenige Tage hatte diese Zerstückelung des ehemaligen Gebietes der Eidgenossenschaft einen Schein der Gültigkeit; alle Freunde der Neuerung und besonders die wegen Uebereinstimmung von Gefühlen und Ansichten von Frankreich so sehr beachtete Waadt machten gegen die Zerstückelung der Schweiz Vorstellungen, und einsichtsvolle Männer hofften, das verlorene Ansehen des Vaterlandes nur durch Einheit und größere Centralisation wieder gewinnen zu können. Frankreich gab nach und es zeigte sich hintenher, daß das französische Direktorium und seine Stellvertreter in der Schweiz niemals die ernstliche Absicht gehabt hatten, aus diesem Lande drei gesonderte Freistaaten zu bilden; nur der beinahe überall sich zeigende Widerstand hatte diese Maßregel, die geeignet war, viele Gegner für die Sache der Einheit zu gewinnen, veranlaßt.

Die Proklamirung der helvetischen Republik.

Am 22. März erließ General Brüne, der Oberbefehlshaber der fränkischen Armee in der Schweiz, an die Bürger aller Kantone eine Proklamation, in welcher die Gründung einer helvetischen Einheitsrepublik angekündigt wurde. Dieselbe lautete:

„Kaum war die Trennung Helvetiens in zwei Republiken entschieden, welche mitten in den letzten Zuckungen der Oligarchie gegen die Freiheit und in der Gährung entgegengesetzter Leidenschaften verlangt wurden, so äußerte sich der Schmerz in allen Gemüthern und der lebhafte Wunsch für die Vorzüge der republikanischen Einheit.

„Gerührt durch die mannigfaltigen Zeugnisse derjenigen, welche selbst diese Trennung begehrt hatten, stimme ich mit völligem Zutrauen zu den Wünschen für Einheit, da ich versichert bin, daß dieses Begehren aufrichtig sei.

„In Folge dessen werden die Deputirten, welche sich zu Lausanne in einen gesetzgebenden Körper vereinigen sollten, sich sogleich nach ihrer Erwählung nach Aarau begeben, um mit den Deputirten der übrigen Kantone den gesetzgebenden Körper der Einen und untheilbaren helvetischen Republik bilden zu helfen."

So erwünscht diese Anordnung den Freunden der helvetischen Einheit war, so erschreckend war sie für die Anhänger der alten Verfassung. Ein Schrei des Unwillens erhob sich über diese Anmaßung, und unverholen gab sich der Abscheu gegen eine Regierung kund, welche das oft gegebene Wort so unumwunden zu brechen wagte. Der Unwille wurde noch gesteigert, als man erfuhr, daß das Direktorium den Bürger Lecarlier, ein ehemaliges Konventsmitglied, zum Bevollmächtigten ernannt habe, um die Schweiz der